

Einleitung

Mit der Novellierung des Schul- und Schulverwaltungsgesetzes wird im wesentlichen die bestehende Gesetzeslage an das politisch gewollte 2-Säulen-Modell angepasst.

Der Personalrat Schulen weist darauf hin, dass mit dieser Novellierung ...

- die von der rotgrünen Koalition ursprünglich angestrebte „Eine Schule für alle“ nicht eingerichtet wird.
- die frühe Selektion der Kinder nach der vierten Klasse weiter bestehen bleibt.
- Schularten unterschiedlicher Attraktivität und Wertigkeit erhalten bleiben.
- durch organisatorische Maßnahmen wie der Schaffung mehrerer kleiner Oberstufen bestehende SII-Zentren gefährdet sind und zerlegt werden.
- leider nicht die von der Großen Koalition abgeschafften Rechte der Konferenzen wieder hergestellt werden.
- das Recht behinderter Menschen auf „inklusive“ Beschulung nicht konsequent umgesetzt wird.
- mit der Einrichtung von Schulverbund-Leitungen ein neues Instrumentarium der Versetzung von KollegInnen zwischen den Schulen unter Umgehung der Mitbestimmung etabliert werden soll.

Statt einer kostspieligen und schulpolitisch unsinnigen Umorganisation der Sekundarstufe II brauchen die Bremer Schulen:

- mehr Integration und Förderung an *allen* Schulen,
- eine bessere materielle und personelle Ausstattung, insbesondere in den sozialen Brennpunkten,
- eine stärkere sozialpädagogische Unterstützung der Arbeit.

Änderungsvorschläge des PR Schulen zum Schulgesetz

§ 2 Begriffsbestimmungen

Der Begriff „Betreuungskräfte“ sollte durch den bundesweit genutzten Begriff „Sozialpädagogische Fachkräfte“ ersetzt werden. Damit wird ausgedrückt, dass es sich um eine qualifizierte pädagogische Arbeit handelt.

Vorschlag PR Schulen

§ 2 (1) ...

5. Sozialpädagogische Fachkräfte alle an einer Schule beschäftigten erzieherisch und sozialpädagogisch Tätigen und die Schülerinnen und Schüler unterstützenden und betreuenden Personen.

§ 3 Allgemeines

Die UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen legt fest, dass behinderte Kinder einen Anspruch auf „inclusive education“ haben. Dieses muss im Schulgesetz umgesetzt werden.

Vorschlag PR Schulen

§ 3 (4) (Ergänzung):

Bremische Schulen haben den Auftrag sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln.

§ 20 Oberschule und Gymnasium

Die Oberschule muss deutlicher als integratives System gekennzeichnet werden.

Auch das Gymnasium bietet differenzierte integrative Angebote, um insbesondere den Erwerb der anderen Abschlüsse zu ermöglichen.

Bisherige Fassung	Vorschlag PR Schulen
(2) Die Oberschule führt in einem neunjährigen Bildungsgang zum Abitur, der einen sechsjährigen zur Erweiterten Berufsbildungsreife oder zum Mittleren Schulabschluss führenden Bildungsgang einschließt. Die Oberschule kann auch in einem achtjährigen Bildungsgang zum Abitur führen. Ihr Unterrichtsangebot ist auf die unterschiedlichen Abschlüsse ausgerichtet. <u>Der Unterricht in der Oberschule berücksichtigt die Neigungen und die Lernfähigkeit der einzelnen Schülerinnen und Schüler durch eine zunehmende Differenzierung auf unterschiedlichen Anforderungsniveaus und führt zu den entsprechenden Abschlüssen.</u> Schülerinnen und Schülern in der ...	(2) Die Oberschule führt in einem neunjährigen Bildungsgang zum Abitur, der einen sechsjährigen zur Erweiterten Berufsbildungsreife oder zum Mittleren Schulabschluss führenden Bildungsgang einschließt. Die Oberschule kann auch in einem achtjährigen Bildungsgang zum Abitur führen. Ihr Unterrichtsangebot ist auf die unterschiedlichen Abschlüsse ausgerichtet. <u>Der Unterricht in der Oberschule ist integrativ. Das bedeutet längeres gemeinsames Lernen in heterogenen Lerngruppen und berücksichtigt die Neigungen und die Lernfähigkeit der einzelnen Schülerinnen und Schüler durch eine zunehmende Differenzierung auf unterschiedlichen Anforderungsniveaus und führt zu den entsprechenden Abschlüssen.</u> Schülerinnen und Schülern in der ...

§ 25 Berufsschule

Um Schulabgänger mit einer Behinderung nicht weit gehend vom Besuch einer Berufsschule auszuschließen, ist hier eine entsprechende Änderung nötig.

Bisherige Fassung	Vorschlag PR Schulen
(3) Schülerinnen und Schüler, die im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen gefördert werden, können nach Erfüllung der Schulpflicht in der Berufsschule unterrichtet werden, sofern die personellen, räumlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen dafür vorhanden sind und die erforderliche Betreuung durch die außerschulischen Kostenträger des Berufsbildungsbereichs gesichert ist.	(3) Schülerinnen und Schüler, die im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen gefördert werden, können nach Erfüllung der Schulpflicht in der Berufsschule unterrichtet werden, sofern die personellen, räumlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen dafür geschaffen werden können.

§ 25a Werkschule

Die in der Novellierung vorgeschlagene Formulierung beschreibt das Versagen und Scheitern der Schülerinnen und Schüler. Unser Vorschlag stellt die besondere Situation dieser Schülerinnen und Schüler heraus und formuliert positiv das Angebot der Werkschule als Chance.

Bisherige Fassung	Vorschlag PR Schulen
(1) In den berufsbildenden Schulen kann eine Werkschule eingerichtet werden. Die Werkschule ist offen für Schülerinnen und Schüler, die die Einfache Berufsbildungsreife voraussichtlich nicht nach neun oder die Erweiterte Berufsbildungsreife voraussichtlich nicht nach zehn Schulbesuchsjahren erwerben werden.	(1) In den berufsbildenden Schulen kann eine Werkschule eingerichtet werden. <u>Die Werkschule ist ein Angebot für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der anderen Lernkultur mit mehr Zeit und mehr Betreuung eine bessere Möglichkeit erhalten, die Einfache oder die Erweiterte Berufsbildungsreife zu erwerben.</u>

§ 35 Sonderpädagogische Förderung

Da bereits im Absatz 4 der Umgang mit dem Wahlrecht der Eltern umfassend definiert ist, kann der Abschnitt 6, der eine weitere Einschränkung dieses Wahlrechts impliziert, gestrichen werden.

Bisherige Fassung	Vorschlag PR Schulen
(6) Bis zur bedarfsdeckenden Einführung von in den allgemeinen Schulen eingegliederten Zentren für unterstützende Pädagogik ist das Wahlrecht der Erziehungsberechtigten nach Absatz 4 eingeschränkt.	(6)gestrichen

§ 49 Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund

Der Erwerb der deutschen Sprache ist zentral für erfolgreiche Integration. Durchgängige Sprachförderung fördert den Erwerb höherer Bildungsabschlüsse durch MigrantInnen.

Bisherige Fassung	Vorschlag PR Schulen
Zur besseren Eingliederung von schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in das bremische Schulwesen können durch Rechtsverordnung 1. besondere Vorschriften	Zur besseren Eingliederung von schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in das bremische Schulwesen <u>werden für alle SchülerInnen und Schüler, deren sprachlichen Kompetenzen in der deutschen Sprache nicht dem Regelstandard entsprechen, durchgängig zusätzlicher Sprachunterricht eingerichtet.</u> Außerdem können durch Rechtsverordnung 1. besondere Vorschriften

§ 59, 1 Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer

Um Spielräume in der Gestaltung von Unterricht zu sichern, sollten regulierende Eingriffe auf das notwendige Maß begrenzen.

Als letzter Satz ist zu ergänzen:

(1)...

Verwaltungsanordnungen, verbindliche überschulische Absprachen und Konferenzbeschlüsse dürfen die Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung nicht unnötig oder unzumutbar einschränken.

Änderungsvorschläge des PR Schulen zum Schulverwaltungsgesetz

§ 6 Schulangebot, Kapazitäten und stadtweite Anwählbarkeit

Die wohnortnahe Beschulung der Grundschüler soll so weit möglich erhalten bleiben.

Bisherige Fassung	Vorschlag PR Schulen
(3) Die Grundschülerinnen und -schüler werden nach Anmeldung in der regional zuständigen Grundschule durch die Konferenz der Grundschulen der Region einer wohnortnahen Grundschule zugewiesen. Anträge auf Zuweisung in eine Grundschule außerhalb der Wohnregion können berücksichtigt werden, sofern dort noch Kapazitäten frei sind; sie sind im Rahmen der Kapazitäten zu berücksichtigen, sofern es sich um eine Ganztagsgrundschule handelt, <u>eine in der Stadtgemeinde Bremen vom Senator für Bildung und Wissenschaft oder in der Stadtgemeinde Bremerhaven durch den Magistrat genehmigte Grundschule mit besonderem Sprach- oder Sportprofil oder an eine Oberschule angegliederte Grundschule handelt.</u>	(3) Die Grundschülerinnen und -schüler werden nach Anmeldung in der regional zuständigen Grundschule durch die Konferenz der Grundschulen der Region einer wohnortnahen Grundschule zugewiesen. Anträge auf Zuweisung in eine Grundschule außerhalb der Wohnregion können berücksichtigt werden, sofern dort noch Kapazitäten frei sind; sie sind im Rahmen der Kapazitäten zu berücksichtigen, sofern es sich um eine Ganztagsgrundschule handelt.

§ 6a Aufnahmeverfahren an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen

Das vom PR Schulen vorgeschlagene Verfahren stellt den Elternwunsch in den Mittelpunkt. Es entlastet die GrundschullehrerInnen von Eignungsfeststellungen für das Gymnasium.

Bisherige Fassung	Vorschlag PR Schulen
(3) Die verbleibenden Plätze werden an Schülerinnen und Schüler vergeben, deren durch das letzte Zeugnis oder den letzten Lernentwicklungsbericht ausgewiesene Leistung über dem Regelstandard liegt. (4) <u>An Oberschulen darf die Aufnahme nach Leistung nicht für mehr als 30 vom Hundert der an der jeweiligen Schule zur Verfügung stehenden Plätze erfolgen. Die verbleibenden Plätze werden an Schülerinnen und Schüler vergeben, deren Grundschulen der aufnehmenden Schule durch Entscheidung der Stadtgemeinde regional zugeordnet sind.</u> Sind dann noch Plätze vorhanden, werden auch andere Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen. (5) An Gymnasien werden die nach der Vergabe nach Absatz 3 verbleibenden Plätze an andere Bewerberinnen und Bewerber vergeben. (6) Übersteigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler innerhalb einer der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Gruppen die für sie jeweils zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet in der Gruppe nach Absatz 2 Satz 1	(3) gestrichen neu (3) <u>An Oberschulen werden die verbleibenden Plätze an Schülerinnen und Schüler vergeben, deren Grundschulen der aufnehmenden Schule durch Entscheidung der Stadtgemeinde regional zugeordnet sind.</u> Sind dann noch Plätze vorhanden, werden auch andere Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen. neu (4) An Gymnasien werden die nach der Vergabe nach Absatz 2 verbleibenden Plätze an andere Bewerberinnen und Bewerber vergeben. neu(5) Übersteigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler innerhalb einer der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Gruppen die für sie jeweils zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet in der Gruppe

Stellungnahme des PR Schulen zur Novellierung des Schul- und Schulverwaltungsgesetz 2009

der Grad der Härte, in den anderen Gruppen das Los.	nach Absatz 2 Satz 1 der Grad der Härte, in den anderen Gruppen das Los.
---	--

§16 Landesinstitut für Schule, FachleiterInnen

Der Begriff der Lehrerausbildung beschreibt die Tätigkeit der FachleiterInnen genauer, die neben der Referendarsausbildung auch Aufgaben in der ersten und der Berufseingangsphase umfassen.

Bisherige Fassung	Vorschlag PR Schulen
(2) <u>Fachleiterinnen und Fachleitern obliegen die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare, die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer, die Mitwirkung an der Curriculumentwicklung und an Innovationsprojekten.</u>	(2) <u>Fachleiterinnen und Fachleitern obliegen die Aufgaben der Lehrerausbildung, insbesondere die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare, die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer, die Mitwirkung an der Curriculumentwicklung und an Innovationsprojekten.</u>

§ 20 Zugeordnete Schulen, Schulverbund

Die bisherigen Schutzrechte der Beschäftigten bei Versetzungen und Abordnungen müssen erhalten bleiben. Wir schlagen in Anlehnung an die Stellungnahmen der Schulleiter der gymnasialen Oberstufen und der Gesamtschulen vor, die originären Aufgaben des Verbundleitungsteams, curriculare Inhalte aufeinander abzustimmen und einen schulübergreifenden Lehrkräfteeinsatz zu ermöglichen, ohne eine neue Hierarchieebene im Personaleinsatz zu bewältigt.

Bisherige Fassung	Vorschlag PR Schulen
<p>(1) Schulen, die aufeinander aufbauende Bildungsgänge anbieten oder mehrere durchgehende Bildungsgänge bilden, können in der Stadtgemeinde Bremen durch den Senator für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven durch den Magistrat, einander zugeordnet werden.</p> <p>(2) Selbstständige Schulen können sich zu einem Schulverbund zusammenschließen. Der Schulverbund bedarf in der Stadtgemeinde Bremen der Genehmigung des Senators für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven des Magistrats.</p> <p>(3) In zugeordneten Schulen und in einem Schulverbund werden die curricularen Inhalte aufeinander abgestimmt, <u>um insbesondere einen schulübergreifenden Lehrkräfteeinsatz zu ermöglichen und den Stufen übergreifenden Übergang für Schülerinnen und Schüler zu erleichtern.</u></p> <p>(4) <u>Aus dem Kreis der Schulleiterinnen und Schulleiter der Schulen eines Schulverbundes wird ein Verbundleiter oder eine Verbundleiterin bestellt.</u></p> <p>(5) Die Zuweisung der Lehrkräfte zu einer dieser Schulen umfasst zugleich den wechselseitigen Einsatz in einzelnen Bildungsgängen oder Abteilungen dieser Schulen; insoweit bilden diese Schulen eine gemeinsame Dienststelle im Sinne des Bremischen Beamtengesetzes.</p> <p>(6) <u>Über den Einsatz der Lehrkräfte in Schulverbänden entscheidet möglichst im Einvernehmen mit den Schulleiterinnen und Schulleitern der Verbundleiter oder die Verbundleiterin. Über den Einsatz der Lehrkräfte in zugeord-</u></p>	<p>(3) In zugeordneten Schulen und in einem Schulverbund werden die curricularen Inhalte aufeinander abgestimmt, <u>um insbesondere den Stufen übergreifenden Übergang für Schülerinnen und Schüler zu erleichtern.</u></p> <p>(4) <u>Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Schulen eines Schulverbundes bilden ein Verbundleitungsteam, Dessen Vorsitz rotierend durch eine/einen der beteiligten Schulleiterinnen oder Schulleiter ausgeübt wird.</u></p> <p><u>4a Schulverbände geben sich Geschäftsordnungen, die die Zusammenarbeit der Schulen und des Verbundleitungsteam regeln.</u></p> <p>(5) Das Verbundleitungsteam entwickelt eine gemeinsame Personalplanung mit wechselseitigem Einsatz geeigneter Kolleginnen und Kollegen in einzelnen Bildungsgängen oder Abteilungen dieser Schulen.</p> <p>(6) <u>Über den Einsatz der Lehrkräfte in Schulverbänden entscheidet im Einvernehmen das Verbundleitungsteam. Im Konfliktfall entschei-</u></p>

Stellungnahme des PR Schulen zur Novellierung des Schul- und Schulverwaltungsgesetz 2009

<u>neten Schulen entscheiden die Schulleiterinnen oder Schulleiter und die zuständigen Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter gemeinsam. Wird zwischen den Schulleiterinnen und Schulleitern kein Einvernehmen erzielt, entscheidet die Dienstaufsicht.</u>	<u>det die/der Vorsitzende. Über den Einsatz der Lehrkräfte in zugeordneten Schulen entscheiden die Schulleiterinnen oder Schulleiter und die zuständigen Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter gemeinsam. Wird zwischen den Schulleiterinnen und Schulleitern kein Einvernehmen erzielt, entscheidet die Dienstaufsicht. Die Mitbestimmung des Personalrats beim schulübergreifenden Einsatz bleibt erhalten. Die Personalvertretungen sind entsprechend zu beteiligen.</u>
--	--

§ 36 Aufgaben der Gesamtkonferenz des Kollegiums (Gesamtkonferenz)

Die Mitsprache- und Mitentscheidungsmöglichkeiten des Kollegiums sind zu verbessern.

Bisherige Fassung	Vorschlag PR Schulen
(3) Soweit die Gesamtkonferenz von ihrem Recht zur Entscheidung nicht Gebrauch gemacht hat, entscheidet die Schulleitung. Die Schulleitung informiert die Gesamtkonferenz unverzüglich über getroffene Entscheidungen in den Angelegenheiten nach den Nummern 1 bis 9 des Absatzes 2. <u>Die Gesamtkonferenz kann die Entscheidung innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe durch die Schulleitung durch eine andere Entscheidung ersetzen.</u>	(3) <u>Die Schulleitung ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Gesamtkonferenz rechtzeitig über diese Angelegenheiten informiert wird und die Möglichkeit hat, darüber zu entscheiden.</u> Soweit die Gesamtkonferenz von ihrem Recht zur Entscheidung nicht Gebrauch gemacht hat, entscheidet die Schulleitung. Die Schulleitung informiert die Gesamtkonferenz unverzüglich über getroffene Entscheidungen in den Angelegenheiten nach den Nummern 1 bis 9 des Absatzes 2. <u>Bei der nächsten Gesamtkonferenz nach Bekanntgabe durch die Schulleitung kann diese Entscheidung durch einen anderen Beschluss ersetzt werden.</u>

§ 70 Bestellung

Durch dem Vorschlag des Personalrats werden die schulischen Gremien angemessen an dem Findungsverfahren beteiligt.

Vorschlag PR Schulen

§ 70 Beteiligungsverfahren und Bestellung

(1) In der Schule stimmen die Gesamtkonferenz des Kollegiums und der Beirat des nichtunterrichtenden Personals in einer gemeinsamen Sitzung innerhalb vier Wochen nach Eingang der Bewerbungsunterlagen über den Vorschlag des Findungsausschusses ab. Dazu können die Bewerber zu einer Vorstellung eingeladen werden.

(2) Die Voten dieser Gremien werden unverzüglich der Schulkonferenz vorgelegt, die auf der Grundlage dieser Voten aus dem Vorschlag des Findungsausschusses den Bewerber oder die Bewerberin auswählt, der oder die als Vorschlag der Schule der zuständigen Behörde mitgeteilt wird. Die Mitteilung muss innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Unterlagen in der Schule bei der zuständigen Behörde eingegangen sein. Die Schule kann ihren Vorschlag begründen. Im Falle eines Dissenses zwischen dem Votum der Gesamtkonferenz und dem Vorschlag der Schulkonferenz kann die Gesamtkonferenz mit zwei Dritteln der Mitglieder ihr eigenes Votum als zusätzlichen Vorschlag der Schule an die zuständige Behörde geben.

(3) Die zuständige Behörde kann nach Anhörung des Findungsausschusses den Vorschlag der Schule zurückweisen; sie hat die Zurückweisung zu begründen. Die Schulkonferenz kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Zurückweisung einen zweiten Vorschlag abgeben. Nach Zurückweisung des ersten oder gegebenenfalls des

Stellungnahme des PR Schulen zur Novellierung des Schul- und Schulverwaltungsgesetz 2009

zweiten Vorschlags entscheidet die zuständige Behörde selbst. Bei dieser Entscheidung wird die Deputation für Bildung, in Bremerhaven der zuständige Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung in vertraulicher Sitzung beteiligt, an der beratend auch der Findungsausschuss teilnimmt.